

Neuerungen bei der Pflegefreistellung nach dem Urlaubsgesetz

Veröffentlichung: NÖDIS, Nr. 5/April 2013

Die Pflegefreistellung nach § 16 Abs. 1 des Urlaubsgesetzes (UrlG) wurde mit 1.1.2013 ausgedehnt. Anspruch auf eine Woche Pflegeurlaub pro Jahr (bei unter Zwölfjährigen zwei Wochen) haben demnach auch leibliche Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Auch gleichgeschlechtliche Paare und neue Partner in "Patchwork"-Familien können die Freistellung beantragen. Darunter fallen Partner, die zwar nicht leiblicher Elternteil sind, aber im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben.